

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Vollziehungsrat

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 3 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 13 Brumaire IX.

## Vollziehungsrath.

Beschluß vom 28. Okt.

Der Vollziehungsrath, um sich der Besorgung des Gesetzes vom 20. Weinmonat 1800 über die Befugniß der Gemeindeversammlungen zu versichern und denselben überhaupt einen regelmäßigen Gang anzuweisen;

Nach Anhörung des Ministers der innern Angelegenheiten —

beschließt:

1. Die Generalversammlung der Aktivbürger einer Gemeinde kann außer der für die Munizipalwahlen gesetzlich bestimmten Zeit, nicht anders als durch einen Beschuß der Munizipalität zusammenberufen werden.
2. Der Präsident der Munizipalität oder in dessen Abwesenheit das zunächst auf ihn folgende Mitglied derselben, wird in der Generalversammlung den Vorsitz führen.
3. In denjenigen Gemeinden, die in Sektionen abgetheilt sind, wird bey jeder Sektion ein Mitglied der Munizipalität dem Range nach, den Vorsitz führen.
4. Jedesmal wenn die Munizipalität eine solche Zusammenkunft für nothwendig hält, wird sie dem Distriktsstaathalter frühzeitig genug davon Anzeige thun und ihm den Gegenstand der vorzunehmenden Berathung bekannt machen.
5. Wenn diese Berathung etwas anders als Gemeindesteuern betreffen soll, als wozu allein neben den Wahlgeschäften laut dem 6. Artikel des Gesetzes vom 15. Hornung 1799 die Generalversammlung zusammen zu treten befugt ist, so wird der Distriktsstaathalter ihrer Zusammenberufung sogleich Einhalt thun.

6. Widrigfalls wird derselbe der Versammlung entweder in eigener Person beywohnen, oder ihr durch den Agent der Gemeinde beywohnen lassen.
7. Diese Beamten werden besonders darüber wachen, daß in solchen Versammlungen nichts Gesetzwidriges vorgenommen werde.
8. Die Verfügungen dieses Beschlusses sind mit den nöthigen Veränderungen ebenfalls auf die Versammlung der Gemeineigenthümer, die Gemeindekammer und ihren Präsidenten anwendbar, wobei der 4. Abschnitt des zweyten Titels des Gesetzes vom 15. Hornung 1799 für die Berathungsgegenstände der Generalversammlung, zur Richtschnur soll genommen werden.
9. Der gegenwärtige Beschuß soll dem Drucke übergeben und der Minister der innern Angelegenheiten beauftragt werden, über die Vollziehung derselben zu wachen.

Folgen die Unterschriften.

## Gesetzgebender Rath, 27. Okt.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Antrags zum Gesetzvorschlag betreffend die Aussagen eines öffentlichen Beamten in Amtsverrichtungen.)

7. Wer die Unmöglichkeit eines Zeugnisses oder Anzeige eines öffentlichen Beamten zu beweisen übernimmt, der muß eine oder mehrere solcher Thatsachen rechtlich erwähren, welche mit dem wesentlichen Inhalt des Zeugnisses oder der Anzeige in unmittelbarem und absolutem Widerspruch stehen, und also diesen Inhalt nach den allgemeinen Gesetzen der Natur als unmöglich dargeben.

8. Wer insbesonders den Beweis der Abwesenheit führen will, der muß rechtlich erwähnen, daß entweder er selbst oder der betreffende Beamte, zur Zeit des quästionirlichen Vorfalles, an einem andern Orte gewesen sey, als dem, wo die Sache vorgenommen seyn soll; oder aber daß einer von ihnen zu einer Zeit oder unter solchen Umständen an einem andern Ort gewesen, die seine Anwesenheit zur Zeit des quästionirlichen Vorfalles an dem Orte des selben, durchaus unmöglich gemacht haben.
9. Wer den Beweis des Gegenthells führen will, der muß rechtlich erwähnen, daß er eine Handlung nicht begangen oder nicht unterlassen habe, deren Begehung oder Unterlassung ihm die gemachte Anzeige zumist; oder aber, daß eine wesentliche Thatsache, welche das ausgestellte Zeugniß als geschehen bekräftigt, nicht geschehen oder umgekehrt hingegen eine wesentliche Thatsache, die das Zeugniß als nichtgeschehen angiebt, wirklich geschehen sey.
10. Wer den Beweis des Irrthums, sey es auf die eine oder andere im §. 7. und 8. bestimmte Weise, leisten will, der muß denselben bey Strafe des Verlusts dieses Rechtes, ohne weiteren Aufschub oder Schriftwechsel, sogleich bey der nächstfolgenden Erscheinung vor dem Richter antreten, nachdem ihm das Zeugniß oder die Anzeige des Beamten schriftlich mitgetheilt worden.
11. Dieser Beweis muß von dem Beschuldigten oder Interessirten durchaus vollständig und rechtskräftig geleistet werden; ansonst der Richter niemals auf Irrthum der Anzeige oder des Zeugnißes erkennen soll. Es dürfen dabei vorzüglich keine Mitbeschuldigten oder andere im begründeten Verdacht der Parteilichkeit stehenden Personen, als Zeugen aufgeführt und abgehört werden.
12. Wenn der Beschuldigte oder Interessirte gegen ein Zeugniß oder Anzeige eines öffentlichen Beamten den Beweis des Irrthums nicht unternimt, so soll ihm auf sein Begehrn gestattet werden, den Beamten zur eidlichen Bekräftigung solchen Zeugnißes oder Anzeige vor dem Richter anzuhalten, vor welchem die Sache waltet.
13. Der betreffende Beamte kann vor der Abschwörung dieses Bekräftigungseides sein Zeugniß oder Anzeige erläutern, ohne daß dieses seiner bürgerlichen Ehre nachtheilig sey.

Der Richter soll zu diesem Ende jedesmal vor Abschwörung eines solchen Eides alle Zuhörer abtre-

- ten lassen, dem Beamten die Wichtigkeit der be vorstehenden Handlung mit Nachdruck zu Gemüthe führen, und ihn kräftigst ermahnen, die gehörigen Erläuterungen zu ertheilen, wenn er sich nach sorgfältiger und reifer Überlegung allenfalls erinnere, daß einiger Irrthum oder Ungewißheit in dem ausgestellten Zeugniß oder Anzeige enthalten seyn möchte.
14. Wenn der Beamte sein Zeugniß oder Anzeige mit dem Bekräftigungseid erhärtet hat, so soll vor dem Civil- oder Strafpolizey-Richter schlechtedings kein Beweis mehr dagegen gestattet werden.
15. Ein Zeugniß oder Anzeige eines öffentlichen Beamten, ist als falsch anzusehen und zu behandeln, wenn es sich dabei ergiebt, daß dasselbe mit Vorsatz und in der Absicht zu schaden, ausgestellt worden sey.
16. Die Anklage und der Beweis der Falschheit eines Zeugnißes oder Anzeige eines öffentlichen Beamten kann niemals vor dem Civil- oder Strafpolizey-Richter geschehen, sondern eine solche Klage der Falschheit muß allemal nach den Formen des Criminalrechtes und vor dem Criminalrichter geführt werden.
17. Der Civil- oder Strafpolizey-Richter ist jedoch befugt, einen Fall von Amtswegen an den Criminalrichter zur Untersuchung zu weisen, bey welchem aus dem von ihm rechtskräftig geleistete Beweis des Irrthums zu erhellen scheint, daß das betreffende Zeugniß oder Anzeige mit Vorsatz und in der Absicht zu schaden, irrig ausgestellt worden sey.

Schüler erhält für 4 Wochen Urlaub.

Am 28. Okt. war keine Sitzung.

Grosser Rath, 8. Juli.

(Fortsetzung.)

(S. den Anfang dieser Sitzung Quart. 2. S. 533)

Suter missbilligt auch die Ausdrücke dieser Bittschrift, die aber doch einige Wahrheiten enthält. Durch die Geschichte bis über die Bibel heraus könnte bewiesen werden, daß die Prämizen eine Art von Gedabgabe sind: allein dies haben wir nun nicht zu untersuchen, das Gesetz fordert sie und also soll man gehorchen und nicht trozen, sonst ist man nicht guter Bürger; über die Weigerung der Zahlung also müssen

wir zur Tagesordnung gehen. Klüger wäre es gewesen, diesen verhassten Namen der Prämisen nicht mehr beizubehalten, und einen andern Beitrag zur Besoldung der Pfarrer abzufordern, so wäre kein Widerstand da.

Secretan wird weder wider das Gesetz noch zu Gunsten der Weigerung sprechen, welche sehr zu missbilligen ist. Allein in der Art wie das Gesetz vollzogen wird, findet er eine sehr unzweckmäßige Maßregel: Soldaten aussenden um gehorchen zu machen, ist so viel als eine Gemeinde in Belagerungszustand setzen, und zu diesem Ende hin, hätte die Gesetzgebung dem Gesetz zufolge zu einem Beschluß einladen sollen: Diese Art ein Gesetz in Vollziehung zu bringen, ist wahrlich weder republikanisch noch klug. Sollte man etwa auf den feinen Einfall kommen, Behnden und Bodenzinse wieder einzuführen, so müßten alle helvetischen Truppen zu solchen Eintreibungen verwendet werden. Er stimmt für Tagesordnung über die Bittschrift, wünscht aber sehr, daß die genommenen Maßregeln aufhören möchten, und fordert wie Hemmeler Bericht von einer Commission.

Koch. Wenn man diesen Bürgern die Augen öffnen kann über den Abgrund auf dem sie stehen und auf den sie durch ehrücktige unruhestiftende Menschen geführt wurden, so werden sie wahrscheinlich in sich selbst gehen und in Zukunft etwas sorgfältiger über die Auswahl ihrer Rathgeber seyn. Man will behaupten, die Prämisen seyen Feodallasten, wie man alles, was man nicht gern zahlt, für solche ausgeben will: allein dies geht uns nichts an, weil das Gesetz, das im Namen des helvetischen Volks gegeben wurde, da ist, und also vollzogen werden soll; denn ein Staat, in welchem die Bürger sich öffentlich wider die Gesetze auflehnen und andere Gegenden zur gleichen Widerseklichkeit zu reizen suchen, ist, wenn diese Widerseklichkeit nicht unterdrückt wird, seiner Auflösung und der fürchterlichsten Anarchie nahe. Seltsam also ist es, daß Mitglieder unter uns wohl die Bittsteller missbilligen, dagegen aber sie in ihren Klagen gegen die Vollziehung unterstützen: Ist denn die Vollziehung nicht vermittelst der Constitution verpflichtet, für die innere Ruhe zu sorgen, und wie kann man denn sagen, die Vollziehung hätte erst zu warten oder die Anwendung des Kriegsgesetzes fordern sollen. Sollte man denn nach so vielen vorhergegangenen vergeblichen Warnungen und Bitten, die Widerseklichkeit bis zum offenen Ausbruch kommen lassen, und diejenigen Mitglieder die vom Kriegsgesetz sprechen erinnern sich nicht mehr seines Inhalt und wissen nicht,

dass laut dem 6 §. desselben die Vollziehung im Voraus Truppen aussenden kann. Die Ehre der Gesetzgebung, die öffentliche Ruhe und die Sicherheit der Republik fordern also daß wir zur Tagesordnung gehen, sonst würden sich bald ganze Cantone der Entrichtung der Aufträge widersetzen. Die gleichen Mitglieder die jetzt über die Vollziehung schreien, sind zugleich diejenigen, welche uns immer sagten, wir müssen Soldaten haben um Geld zu bekommen: man beurtheile also ihre Consequenz! Was die Anzeige des Präsidenten betrifft, so können wir nicht auf dieselbe Rücksicht nehmen, sie ist Folge des höchst unregelmäßigen Schritts, von dem Kuhn sprach und von der ungünstigen Aufnahme des Besuchs; wir haben also nur die Bittschrift selbst zu beurtheilen, und in ihrer Rücksicht stimme ich ganz Kuhn bey.

Man geht zur Tagesordnung, theilt die Bittschrift der Vollziehung mit und fordert die Commission über die Besoldung der Geistlichen auf, in 4 Wochen ein Gutachten vorzulegen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

### Großer Rath, 9. Juli.

Präsident: Cartier.

Die Municipalität von Rothenschweil begehrthat daß einige Höfe, deren Besitzer sich beständig ihrer Vereinigung mit der Municipalität Rothenburg widersezen, dieser Municipalität bestimmt einverlebt werden. Wird an die Vollziehung gewiesen.

Millet u. Wohler erhalten für 14 Tag Urlaub.

Der Vollziehungsausschuss übersendet einen Bericht über den jetzigen und ehemaligen Zustand der Schaffschützen-Corps.

Billetter fordert Verweisung an die Militärcommission, um über eine neue Organisation dieses wichtigen Corps einen neuen Organisations-Entwurf abzufassen.

Escher findet diesen Bericht nicht vollständig; eine neue Organisation der Schaffschützen vorzunehmen, wäre wohl in dem gegenwärtigen Augenblick etwas voreilig und also theile man den Bericht dem Senat mit.

Koch stimmt Eschern bey und führt verschiedene unrichtige Angaben an.

Trösch ist Billettes Meinung und will wenigstens 20tausend Schaffschützen in Helvetien für die Vertheidigung des Vaterlandes haben.

Der Gegenstand wird der Militärcommission überwiesen.

Die Vollziehung macht Einwendungen wider das Gesetz, welchem zufolge die Instruktionsschule noch mit 300 Mann fortgesetzt werden soll: besonders führt sie die jetzige Dringlichkeit der Feldarbeiten und die Erschöpfung der Staatscasse als Grund dieser Einstellung an.

Hämmeler unterstützt diese Botschaft und will ihr sogleich entsprechen.

Billeter ist nicht dieser Meynung und glaubt, die Instruktionsschulen sollten in den verschiedenen Cantonen selbst statt haben, wie die Militairinstitute ehemal in Zürich waren: doch will er einstweilen entsprechen.

Kilchmann widersezt sich der Botschaft und will beym Gesetz bleiben.

Schluumpf unterstützt die Botschaft.

Escher widersezt sich besonders Billeters Antrag, der der Einheit unsers Militärs sehr nachtheilig wäre: er unterstützt die Botschaft, welcher entsprochen wird.

Die Vollziehung erneuert ihr Begehrum um Entscheid über die Verkäufe in Dornach.

Trösch. Es sind uns mehr Detaillerläuterungen erforderlich, man begehre also diese von der Vollziehung.

Custor fordert Verweisung an die bestehende Commission.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Vollziehung übersendet eine Erklärung des B. Janners, bevollmächtigtem Minister in Paris, wider den von Laharpe eingesandten Brief.

Die Mittheilung an den Senat wird beschlossen.  
Geheime Sitzung.

Am 10. Juli war keine Sitzung.

### Bekanntmachungen.

Der Finanzminister an den Reg. Statthalter des Cantons Bern.

Bürger Statthalter!

Der Verfasser des Helvetischen Zuschauers hat im N. 90. einen Aufsatz eingerückt, welcher mit folgendem Sazt beginnt:

„Territorialabgabe in Natura ist das Feldgeschenk aller unsrer Finanziers und Staatsmänner! Die Territorialgabe, sagen sie, ist das einzige Mittel die helvetischen Cassen zu füllen. Mit einem Wort, alles was nur mit Finanzen zu thun hat, Finanzminister, Finanzeommitte's, Finanzcommissionen, alles will, alles fordert diese Abgaben.“

In dem gegenwärtigen Augenblick, wo eine so allgemein wichtige Frage, wie jene über die anzunehmende Gattung von Grundsteuer, im Wurfe liegt, lässt es sich leicht denken, dass die Denkungsart des Finanzministers und des Finanzraths über diesen Gegenstand dem Publikum nicht gleichgültig seyn könne, und nothwendigerweise die Aufmerksamkeit desselben rege machen muss. Es ist demnach weder dem Publikum noch dem Finanzminister unwichtig, dass man diesem eine Meinung zuschreibe, die die seinige nicht ist. Ich lade Sie daher ein, B. Regierungsstatthalter, den Verfasser des erwähnten Blattes vor sich zu rufen, und ihm zu bedeuten, dass es seine Pflicht war, sich von der Wahrheit von seines Correspondenten Behauptung zu versichern, ehe er sie dem Publikum mittheilte; Sie werden ihm mehr Behutsamkeit für die Zukunft empfehlen, besonders wenn es einen öffentlichen Beamten und Gegenstände von so äusserster Wichtigkeit betrifft.

Die Beobachtung der von mir geforderten Behutsamkeit wird ihm, so weit es mich betrifft, nicht sehr schwer werden, da ihn nichts hindert, jeden Augenblick seine Erkundigungen an der Quelle einzuholen.

Sie wollen B. Reg. Statthalter, gegenwärtiges Schreiben in die öffentlichen Blätter und Zeitungen einrücken lassen. Republ. Gruß.

Bern den 29. Okt. 1800.

Der Finanzminister, Rothpletz.

Da B. Martin Thommen, der Both von Niederdorf im Distrikt Wallenburg Cantons Basel, jüngst abgewichenen 23. Wetmonat, Abends zwischen 4 und 5 Uhr, in der St. Alban Vorstadt in Basel zwey Paquet, enthaltend:

1) 3 Farben Rosenfarb	an Gewicht Psi 12.	12 Loth.
3 Farben Blumrunt		
Sodan rohe Tramen gleicher Farben	3.	16 —
2) Heiterblaue feine Zettelseide	2.	21 $\frac{1}{2}$ —
Dito feinen Einschlag	3.	10 —

ab seinem Wagen verloren hat; Als werden anmit die resp. Kaufleute oder andere E. Personen, welche von diesen Seidenwaaren einige Nachricht erhalten würden, gebührend ersucht, solches dem B. Thommen oder mir dem Unterschriebenen gefälligst anzuzeigen; alwo für die gütige Rückgabe unter Anerbietung aller möglichen Gegendienste, zwey Louisd'or oder 32 helvetische Franken bezahlt werden.

Wallenburg den 29. Okt. 1800.

M. Schneider, Gerichtschr. alda